



Steuroptimales Spenden, Schenken und Sponsern



MAG. (FH)

BRITTA LESKOVAR

Steuerberaterin-BA

e-Mail: britta.leskovar@steuer-service.at

Schenkungen und Spenden erfreuen nicht nur die Begünstigten, sondern sind in vielen Fällen auch notwendig. Besonders nach der verheerenden Flutkatastrophe in Asien ist dieses Thema sehr aktuell. Durch die Spenden können zum Beispiel lebensrettende Operationen finanziert oder Häuser, Schulen und Infrastruktur wieder aufgebaut werden.

Sind die Zuwendungen für den Leistenden steuerlich abzugsfähig, ist die Freude natürlich doppelt so groß. Dabei gilt es jedoch einige Punkte des Steuerrechtes zu beachten.

1.0 SPENDEN

Grundsätzlich sind *Spenden* als freiwillige Zuwendungen *nicht abzugsfähig*. Aufgrund gesetzlicher Anordnung sind jedoch Spenden an bestimmte, im Gesetz genannte Einrichtungen oder aus bestimmten Anlässen, teilweise betraglich limitiert, als Betriebsausgaben abzugsfähig.

1.1 Spenden sind zur Gänze abzugsfähig

Seit dem Jahr 2002 wurde, bedingt durch das Jahrhunderthochwasser, welches in Österreich und auch in Nachbarländern enorme Schäden angerichtet hat, die Hilfestellung in Katastrophenfällen steuerlich begünstigt.

Werbewirksame Geld- oder Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Hilfestellung in Katastrophenfällen – insbesondere bei Hochwasser- Erdbeben-, Erdbeben-, Tsunami, Vermurungs- und Lawinenschäden – geleistet werden, sind als Betriebsausgaben abzugsfähig. Eine Angemessenheitsprüfung ist hinsichtlich werbewirksamer Katastrophen-spenden nicht vorzunehmen.

Werbewirksamkeit der Zuwendungen (Spenden) ist u.a. *gegeben*,

- ◆ bei medialer Berichterstattung über die Zuwendung (Zeitungen, Fernsehen und Radio),
- ◆ in Kunden- und Klientenschreiben (z.B. Weihnachtsschreiben),
- ◆ bei Spendenhinweisen auf Werbeplakaten, Schaufenstern, an der Kundenkasse eines Unternehmers,
- ◆ bei Anbringen eines für Kunden sichtbaren Aufklebers im Geschäftsraum oder auf einem Firmen-PKW,
- ◆ bei einem Spendenhinweis auf der Homepage oder einer Werbeeinschaltung eines Unternehmers.

Abzugsfähig sind auch werbewirksame Katastrophenspenden an Hilfsorganisationen oder Gemeinden, Direktspenden an Familien oder Einzelpersonen sowie Direktspenden an Arbeitnehmer des Unternehmers.

Die Abzugsfähigkeit betrifft allerdings nur Unternehmer. *Spenden* von *Privatpersonen* können leider weiterhin *nicht steuerwirksam* abgesetzt werden!

1.2 Begrenzter Spendenabzug

a) Begünstigte Spendenempfänger

Darunter fallen Zuwendungen zur Durchführung von **Forschungsaufgaben** oder der **Erwachsenenbildung dienenden Lehraufgaben**, wenn sie an bestimmte Einrichtungen wie z.B. **Universitäten, die Österreichische Akademie der Wissenschaften** oder **gemeinnützige, ausschließlich wissenschaftliche Zwecke** verfolgende juristische Personen geleistet werden.

Die Feststellung dieser allgemein umschriebenen Voraussetzungen erfolgt durch einen Bescheid des Finanzamtes. Sämtliche Einrichtungen, deren Zugehörigkeit zum begünstigten Empfängerkreis festgestellt wurde, werden jährlich im „Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung“ veröffentlicht.

Im Internet finden Sie die Liste mit dem begünstigten Empfängerkreis (derzeit letzter Stand: 31.12.2003) unter www.bmf.gv.at/steuern/Einkommensteuer/Erlaesse/Spenden/spendenliste2004.htm



Weiters fallen darunter u.a. Zuwendungen an die **Österreichische Nationalbibliothek** und an diverse Museen.

b) Begrenzung des Spendenabzugs

Aus dem Betriebsvermögen geleistete Zuwendungen an die genannten Empfänger sind insgesamt nur insoweit als Betriebsausgaben abzugsfähig, als sie **10% des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres** nicht übersteigen. Bei einem Vorjahresverlust ist ein Spendenabzug als Betriebsausgabe zur Gänze ausgeschlossen.

c) Bestätigung des Spendenempfängers

Für die begünstigte Absetzung der Zuwendungen als Betriebsausgabe hat sich der Spender vom Spendenempfänger eine Bestätigung ausstellen zu lassen, aus der die Höhe der Geldzuwendung oder die genaue Bezeichnung der Sachzuwendung, der Zeitpunkt der Zuwendung und der Verwendungszweck der Spende hervorgehen.

Ein entsprechender Zahlungsbeleg ist bei unmittelbaren Geldzuwendungen ausreichend.

1.3 Umsatzsteuer

Sachspenden unterliegen der **Umsatzsteuer**, falls und soweit für den gespendeten Gegenstand ein **Vorsteuerabzug** vorgenommen wurde.

Für bestimmte Hilfsgüterlieferungen gibt es hier jedoch wieder eine Ausnahme.

1.4 Verbuchung

◆ Sachspendeneinkauf:

Werbewirksame Zuwendungen (Spenden abzugsfähig)

Vorsteuer

an: Lieferant

◆ Eigenverbrauch

Werbewirksame Zuwendungen (Spenden abzugsfähig)

an: Eigenverbrauch 20 %
(Erlöskonto)
Umsatzsteuer

Es empfiehlt sich, je ein Konto „Spenden - abzugsfähig“ und „Spenden - nichtabzugsfähig“ einzurichten.

2.0 SCHENKUNGEN

2.1 Geschenke an Mitarbeiter

a) Lohnsteuer

Grundsätzlich sind alle **Zuwendungen** des Arbeitgebers an seine Mitarbeiter **lohnsteuer-, sozialversicherungs- und lohnnebenkostenpflichtig**.

Eine **Ausnahme** besteht jedoch für **Sachzuwendungen** bei Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeier) im maximalen, jährlichen Ausmaß von **€ 186,00** pro Mitarbeiter. Die Zuwendungen dürfen nicht in Form von gesetzlichen Zahlungsmitteln (zB Münzen) erfolgen. Warengutscheine und auch Golddukaten sind hingegen begünstigt.

Zusätzlich zu den Sachzuwendungen können auch **geldwerte Vorteile** aus der **Teilnahme an Betriebsveranstaltungen** (Betriebsausflug, Weihnachtsfeier), die einen Wert von **€ 365,00** pro Jahr und Mitarbeiter nicht überschreiten, abgabenfrei behandelt werden **Kleine Aufmerksamkeiten** (zB Blumen zur Hochzeit oder zum Geburtstag) sind ebenfalls nicht lohnsteuerpflichtig.

b) Ertragsteuern

Alle oben dargestellten Zuwendungen stellen auf Unternehmensebene **steuerlich absetzbare** Ausgaben bzw. Aufwendungen dar.

c) Umsatzsteuer

Sachzuwendungen an Mitarbeiter sind als **Eigenverbrauch** zu versteuern, falls und soweit dem Unternehmer das Recht zum Vorsteuerabzug zustand. Kleine Aufmerksamkeiten (siehe oben beim Punkt Lohnsteuer) sind davon jedoch nicht erfasst.

d) Verbuchung

◆ Geschenkeinkauf:

Freiwilliger Sozialaufwand

Vorsteuer

an: Lieferant

◆ Eigenverbrauch

Freiwilliger Sozialaufwand

an: Eigenverbrauch 20 % (Erlöskonto)
Umsatzsteuer

2.2 Kundengeschenke

a) Ertragsteuern

(Weihnachts-) Geschenke an Geschäftsfreunde sind **im Regelfall** Repräsentationsaufwendungen und **nicht** als Betriebsausgabe **absetzbar**.

Wenn die **Werbewirkung** der Geschenke (zB durch Aufdruck eines Firmenlogos) der Grund der Geschenküberlassung ist, dann können die (Weihnachts-) Geschenke als Werbeaufwand steuerlich abgesetzt werden. Derartige Logo-Aufdrucke müssen zumindest dermaßen deutlich sichtbar sein, dass ein Weiterschenken nicht möglich ist.



b) Umsatzsteuer

Geschenke sind als **Eigenverbrauch** zu versteuern, falls beim Einkauf der Geschenke ein Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde.

Dies gilt jedoch **nicht** für **Geschenke von geringem Wert** (zB Kugelschreiber, Feuerzeuge) und auch nicht für **zusätzliche Geschenke bis zu € 40,00** pro Jahr pro Person sowie für die Überlassung von Warenmustern.

c) Verbuchung

◆ Geschenkeinkauf:

Werbeaufwand

Vorsteuer

an: Lieferant

◆ Eigenverbrauch

Werbeaufwand

an: Eigenverbrauch 20 % (Erlöskonto)

Umsatzsteuer

3.0 SPONSORING

Sponsorzahlungen sind dann Betriebsausgaben, wenn sie nahezu ausschließlich auf einer wirtschaftlichen Grundlage beruhen und als eine **angemessene Gegenleistung für die** vom Gesponserten übernommene **Verpflichtung zu Werbeleistungen** angesehen werden können.

Der Sponsortätigkeit muss eine breite öffentliche Werbewirkung zukommen.

Folgende Punkte sind zu beachten:

- ◆ Der gesponserte Sportler oder Künstler muss sich als Werbeträger eignen und **Werbeaufwand** und **Eignung** müssen in einem **angemessenen Verhältnis** stehen.
- ◆ Die vereinbarte **Reklame** muss **ersichtlich** sein (zB durch Aufschrift am Sportgerät oder auf der Sportkleidung oder Führung des Sponsornamens in der Vereinsbezeichnung). Die Werbefunktion wird auch durch eine Wiedergabe in den Massenmedien erkenntlich.
- ◆ Bei Kulturveranstaltungen, wie zB Opern- und Theateraufführungen oder Kinofilmen, wird der Betriebsausgabenabzug auch anerkannt, wenn die Tatsache der Sponsortätigkeit angemessen in der Öffentlichkeit bekannt gemacht wird. Das wird ua erreicht, wenn der Sponsor anlässlich der Veranstaltung zB im **Programmheft** erwähnt wird, in der Inserat- oder Plakatwerbung auf die Sponsortätigkeit hingewiesen wird oder darüber in den Massenmedien redaktionell berichtet wird.
- ◆ Sponsorzahlungen an politische Parteien sind nicht mit steuerlicher Wirkung absetzbar und zwar auch dann nicht, wenn eine gewisse Werbewirkung damit verbunden ist.

Umsatzsteuer

Da die Gelegenheit zur Werbung als adäquate Gegenleistung gilt, liegt beim Sponsoring ein tauschähnlicher Umsatz vor, welcher den Sponsor zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Verbuchung

Anerkannte Sponsorzahlungen können auf dem Konto Werbeaufwand oder Sponsoring verbucht werden. Andernfalls empfiehlt sich das Konto Repräsentationsaufwendungen.



Erwarten Sie mehr.

Steuer & Service Steuerberatungs GmbH
Wiplingerstraße 24
1010 Wien

e-Mail: britta.leskovar@steuer-service.at

Tel: 01/24 701 – 307 Dw

Fax: 01/24 701 – 111

Unterrichtende Tätigkeit – Umsatzsteuerfreiheit auch für juristische Personen

Die unterrichtende Tätigkeit von Privatlehrern an Privatschulen ist gem. § 6 Abs. 1 Z 11 lit b UStG von der Umsatzsteuer befreit. Diese Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf die Unterrichtstätigkeit an allgemein bildenden oder berufsbildenden Einrichtungen, wie z.B. das BFI, das WIFI, Maturaschulen, Rechtskurse, Sprachschulen u.a. (UStR 2000, Rz 877).

Der Unabhängige Finanzsenat (UFS) hat in seinem Urteil vom 5.11.2004 entschieden, dass diese Unterrichtserteilung unabhängig davon, von wem der Unterricht erteilt wird, von der USt befreit ist. Somit ist dieser Umsatz auch dann befreit, wenn das ausführende Unternehmen keine Einzelperson, sondern ein Personenzusammenschluss oder eine juristische Person (z.B. eine GmbH) ist. Nach den Ausführungen des UFS wird mit dieser Entscheidung den Bestimmungen der 6. MWSt-Richtlinie der EU (77/388/EWG) entsprochen.

Die in den UStR 2000 unter Rz 879 vertretene gegenteilige Ansicht des Finanzministeriums wird somit vom UFS nicht geteilt.



(Erfahrungen aus der "USt Aktuell", www.bilanzbuchung.at)